



Revisionspflicht für Stiftungen

Rechtsformunabhängige Revisionspflicht

Die rechtsformunabhängige Revision wird gegenüber dem geltenden Recht einige Neuerungen bringen. Neben der Revisionsbranche sind vor allem die Verantwortlichen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen gehalten, sich mit dem neuen Revisionsrecht auseinanderzusetzen.

Revisionspflicht für Stiftungen nach geltendem Gesetz

Das für die Stiftungen bis am 31. Dezember 2005 geltende Recht sah keine obligatorische Kontrollstelle vor. In Anlehnung an die Eidgenössische Stiftungsaufsicht haben jedoch auch mehrere kantonale Stiftungsaufsichtsbehörden die Zustimmung zur Unterstellung unter ihre Aufsicht von der Existenz einer Revisionsstelle abhängig gemacht.

Die Änderungen des Stiftungsrechts vom 8. Oktober 2004, welche auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, sieht die Wahl einer Revisionsstelle durch das oberste Stiftungsorgan zwingend vor. Die Bestimmungen des ZGB werden durch die Verordnung des Bundesrats über die Revisionsstelle von Stiftungen vom 24. August 2005 ergänzt.

Revisionspflicht für Stiftungen nach neuem Gesetz

Seit dem 1. Januar 2006 verlangt das Gesetz grundsätzlich, dass jede Stiftung durch das oberste Stiftungsorgan eine Revisionsstelle wählen lässt. Die Bestimmungen von Spezialgesetzen, z.B. im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen, bleiben dabei vorbehalten. Die neuen Regelungen über die Revision haben an diesem Grundsatz nichts geändert.

Die bundesrätliche Verordnung

Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen vom 24. August 2005

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 83a Absätze 3 und 4 des Zivilgesetzbuchs verordnet:

Art. 1 Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle

1 Auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn:

- a. die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als 200'000 Franken ist; und
- b. die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft.

2 Die Aufsichtsbehörde widerruft die Befreiung, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b. dies für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

3 Die Befreiung von der Revisionspflicht entbindet die Stiftung nicht von ihrer Pflicht, der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen.

Art. 2 Bezeichnung einer besonders befähigten Revisorin oder eines besonders befähigten Revisors

1 Die Stiftung muss als Revisionsstelle eine besonders befähigte Revisorin oder einen besonders befähigten Revisor im Sinne der Verordnung vom 15. Juni 1992 über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren bezeichnen, wenn sie:

- a. öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren Spenden oder sonstige Zuwendungen von jeweils mehr als 100'000 Franken;
- b. in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössen überschreitet:
 1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- c. zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist; oder
- d. Anlehensobligationen ausstehen hat.

2 Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung, die keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, zur Bezeichnung einer besonders befähigten Revisorin oder eines besonders befähigten Revisors verpflichten, wenn dies für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Zusatzinformationen zur Verordnung

Das neue Revisionsrecht sieht vor, dass für die Stiftungen, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, die Vorschriften des Aktienrechts über die Revisionsstelle entsprechend anwendbar sind.

Diese Verweisung bestimmt die rechtlichen Anforderungen an die Revision bei den Stiftungen. Insbesondere bedeutet dies, dass für die Art der Revision (ordentliche Revision oder eingeschränkte Revision) die gleichen Regeln wie bei der Aktiengesellschaft gelten.

Nur die sogenannten „klassischen“ Stiftungen sind von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle betroffen. Demgegenüber sind Familienstiftungen und Kirchenstiftungen, welche nicht unter behördlicher Aufsicht stehen, ausdrücklich von der Pflicht zu Wahl einer Revisionsstelle befreit. Sie können jedoch freiwillig eine Revisionsstelle bezeichnen.

Wenn sie die Schwellen unter Art. 2 der oben erwähnten Verordnung nicht überschreiten, muss die Stiftung ihre Jahresrechnung – unter Vorbehalt einer gänzlichen Befreiung von der Revisionspflicht durch die Aufsichtsbehörde – durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen. Die Aufsichtsbehörde kann auch eine ordentliche Revision verlangen, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Gemäss Botschaft des Bundesrates ist die Revision durch Art. 83b revZGB abschliessend geregelt. Den Stiftungen mit einer eingeschränkten Revision steht somit kein Opting-out gemäss Art. 727a Abs. 2 revOR zu. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Stiftung zwar von der Revisionspflicht befreien; wenn die Voraussetzungen für eine solche Befreiung aber nicht erfüllt sind, kann sie die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes nicht modifizieren, da dadurch die Revision ihre Verlässlichkeit für Dritte einbüßen würde. Die inhaltlichen Vorschriften zur Revision sind daher auch für die Aufsichtsbehörde verbindlich.

Allgemeine Bestimmungen zur Zulassung

Für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen bedarf es einer Zulassung.

Natürliche Personen werden unbefristet, Revisionsunternehmen für 5 Jahre zugelassen.

Die Zulassungsbedingungen sind:

- *Zugelassener Revisionsexperte*
 - *Wirtschaftsprüfer sowie gleichwertiges ausländisches Diplom (sofern Gegenrecht)*
 - *Treuhandexperten, Steuerexperten und Buchhalter / Controller mit 5 Jahre Fachpraxis*
 - *Abschluss Universität, Fachhochschule sowie Fachausweis mit 12 Jahren Fachpraxis*
 - *2/3 der Fachpraxis auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision muss unter Beaufsichtigung eines Revisionsexperten erbracht worden sein*

Für die Fachpraxis gelten pragmatische Übergangsregelungen. Der Ausbildungsnachweis ist aber unerlässlich

- *Zugelassener Revisor:*
 - *Gleiche Ausbildungsnachweise, aber nur 1 Jahr Fachpraxis (unter Beaufsichtigung eines zugelassenen Revisors)*
- *Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen:*
 - *Mehrheit VR / GL müssen zugelassene Revisionsexperten sein*
 - *Mindestens ein Fünftel der Revisionsmitarbeiter muss über Zulassung als Revisionsexperte verfügen*
 - *Gewährleistung, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten werden*
 - *Ausreichende Versicherung für Haftungsrisiken*



Fazit

Die Revisionspflicht wird inskünftig nicht mehr von der gewählten Rechtsform abhängig sein. Für Stiftungen wurde die Revisionspflicht entsprechend ihren speziellen Bedürfnissen gestaltet. Für die Stiftungen besteht zwar eine allgemeine Revisionspflicht, die Stiftungsaufsichtsbehörde kann jedoch Stiftungen mit geringem Vermögen oder eingeschränkter Tätigkeit davon befreien.

Unsere Dienstleistungen

MWST-Beratung

Finanz- und Rechnungswesen

Salärabwicklung und –administration

Steuerberatung

Ehegüter- und Erbrecht

Revision

Stiftungsverwaltung

Sammelstiftung für berufliche Vorsorge